

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 31.10.2023 im Ostalb-Wohnbau-Forum

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 16 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:38 Uhr

Interessierte Bürger: 107 Personen

2 Pressevertreter

TOP 1

Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin aus Forst übte Kritik an dem spärlichen Informationsfluss zur Klinikplanung. Sie fragte nach ob, wegen der knappen Frist zur Beteiligung am Bieterverfahren, eine Fristverlängerung beantragt wurde. Dies ist nicht möglich, so der Bürgermeister.

Ein Bürger aus Essingen möchte wissen, warum sich die Gemeinde Essingen überhaupt am Bieterverfahren beteiligen möchte. Er sieht in dieser Bewerbung keinen Mehrwert und keinen Nutzen für den Ort. Im Gegenteil, durch das zu erwartende hohe Verkehrsaufkommen durch LKW und PKW und die steigende Lärmbelastigung wird der Ort eher leiden. Essingen sollte die Stadt Aalen und ihre Bewerbung unterstützen. Der Bürgermeister erklärte hierzu, dass die Gemeinde Essingen ausdrücklich dazu aufgefordert wurde, sich an dem Bieterverfahren zu beteiligen.

Ein Bürger aus Essingen bezeichnete die Sitzung als eine Historische. Leider wurde die Bevölkerung bis hierhin aus dem Ablauf ferngehalten. Dies trug nicht zum Vertrauensaufbau in der Bevölkerung bei. Er stellte dem Bürgermeister unter anderem folgende Fragen, die dieser nur mit Ja oder Nein beantworten sollte:

- Wurden Grundbesitzer im Vorfeld angefragt? – Nein
- Falls die Entscheidung des Kreistages auf Essingen fällt, wird es Enteignungen geben? – Nein
- Wurde bereits im Vorfeld ein Verkehrswegeplan aufgestellt? – Nein
- Gibt es bereits Ansichtsvarianten in 2 oder 3 D für das Klinikum? – Nein
- Durch den Bau wird die Kreisumlage steigen, wurden sich hierüber bereits Gedanken gemacht? – Nein
- Wurden bereits konkrete Pläne erstellt für den reaktivierten Bahnhof? – Nein

Ein weiterer Bürger aus Essingen empfand diese Grundsatzentscheidung als Weichenstellend für die Gemeinde Essingen. Er bemängelte auch den geringen Informationsfluß und bezeichnete den gesamten Ablauf als schlechten politischen Stil.

TOP 2:

Grundsatzbeschluss zur Beteiligung am Bieterverfahren für den vom Ostalbkreis geplanten Klinikbau als Regionalversorger im Ostalbkreis

Das Thema Zukunft der Kliniken im Ostalbkreis beschäftigt derzeit sehr viele Menschen im Ostalbkreis. Aufgrund der Strukturveränderungen, insbes. Kostenexplosion und Fachkräftemangel (sowohl bei Ärzten als auch beim Pflegepersonal) im deutschen Krankenhauswesen sowie des verschärften regionalen, aber auch überregionalen Markt- und Wettbewerbsumfeldes hat sich der Ostalbkreis in den letzten Jahren sehr intensiv mit der strategischen Weiterentwicklung des medizinischen Angebotes für die Region auseinandergesetzt und das „Zukunftskonzept der Kliniken Ostalb“ erarbeitet.

Das Modell Regionalversorgung mit den Bausteinen eines klinischen Regionalversorgers, zweier klinischer Grund-/Basisversorger und eines ambulanten Gesundheitszentrums wird nun vom Landkreis weiterverfolgt.

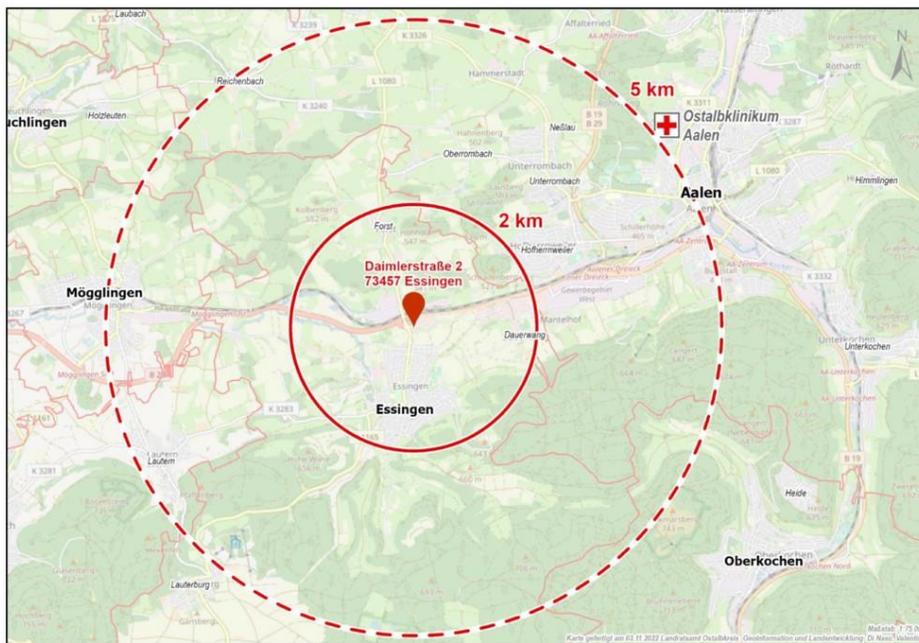
Die ENDERA Managementberatung wurde mit Unterstützungsleistungen bei der Entwicklung von Wertungskriterien zur Auswertung und Auswahl eines geeigneten Grundstücks für den Neubau eines Regionalversorgers beauftragt.

Der Eigenbetrieb Immobilien des Ostalbkreises schreibt die Grundstücksofferten als Bieterverfahren im Auftrag des Ostalbkreises aus. Abgabeschluss für Grundstücksofferten ist der 10.11.2023.



Anlage 1

GRUNDSTÜCKSUICHE: 2 KM- UND 5 KM-RADIUS



Aufgrund der sehr zentralen Lage der Gemeinde Essingen im Ostalbkreis und der bereits vorhandenen guten Erreichbarkeit über die Bundesstraße 29, die Landesstraßen L 1165 und L 1080, das vorhandene ÖPNV-Angebot und ggf. über den zu aktivierenden Bahnhof Essingen drängt sich ein Standort für einen Klinikneubau in Essingen auf.

Die Gemeinde Essingen wurde gebeten, sich am Bieterverfahren für einen Klinikstandort zu beteiligen.

Vor dem Eintritt in das Bieterverfahren muss der Gemeinderat aufgrund der Tragweite der Entscheidung entscheiden, ob sich die Gemeinde Essingen grundsätzlich um einen Standort für den Regionalversorger bewerben soll.

Die Auswirkungen eines Klinikstandorts sind vielfältig.

Vorteilhaft sind insbesondere folgende Punkte zu sehen:

- Ideale und zentrale Lage im Ostalbkreis, was die Erreichbarkeit im Zielkorridor betrifft.

- Direkte Anfahrbarkeit und Anbindung an das regionale Verkehrsnetz, unmittelbar an der B 29, den Landesstraßen L 1165 und L 1080 sowie ÖPNV und Bahn.
- Weitere Entwicklungsmöglichkeiten des Standorts auch für zukünftige Erfordernisse.
- Infrastruktur, Ver- und Versorgungsleitungen sind verfügbar.
- Bauen unabhängig vom derzeitigen Klinikbetrieb, keine Beeinträchtigung von derzeitigen Patienten.
- Neubau besser als von vielen Sachzwängen behaftet und deutlich teurer Umbau am Bestand.
- Essingen würde Klinikstandort, bekommt zentrale Bedeutung und bessere Wahrnehmung.
- Optimale medizinische Versorgung direkt am Ort.
- In Folge des Klinikums Ansiedlung von Fachärzten.
- Hohe Investitionen in den nächsten 10 Jahren am Standort Essingen.
- Bahnhof Essingen ist wieder machbar
- Weitere positive Gemeindeentwicklung ist zu erwarten.

Nachteilig müssen insbesondere folgende Punkte gesehen werden:

- Landverbrauch.
- Ausbau der Gemeindeverwaltung (insbes. Standesamt) erforderlich.
- Zusätzlicher Verkehr und Lärm.
- Baustelle über mehrere Jahre (ca. 3 Jahre Bauzeit).
- Keine direkten Gewerbesteuererinnahmen durch das Klinikum.

Sicherlich gibt es im Detail noch mehr Argumente dafür oder dagegen. Der Gemeinderat hat sich in den vergangenen Wochen sehr intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt. Bei einer Klausurtagung in Winnenden am 20.10.2023 konnten sehr viele Argumente und Aspekte ausgetauscht und diskutiert werden. Hilfreich war hierbei der Erfahrungsbericht der Stadt Winnenden mit ihrer neuen zentralen Klinik in der Stadtmitte, die im Rems-Murr-Kreis vor einigen Jahren nach einem ähnlichen Entwicklungsprozess wie aktuell im Ostalbkreis gebaut wurde.

Aus der Sicht der Verwaltung bietet ein Klinikstandort in/bei Essingen sowohl aus Sicht des Ostalbkreises wie auch aus der Gemeinde Essingen deutlich mehr Vorteile als Nachteile. Für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Essingen ist die Ansiedlung eines Regionalversorgers mit sehr großen Chancen verbunden, die ohne den Regionalversorger in keiner Weise vorhanden sind. Es wird daher nach Abwägung der Vor- und Nachteile vorgeschlagen, den Grundsatzbeschluss zugunsten der Ansiedlung eines Regionalversorgers zu treffen und sich am Bieterverfahren für den Klinikstandort zu beteiligen.

Aus den Reihen der Gemeinderäte wurde, nach einer ausführlichen Diskussion mit vielen Argumenten, der Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt. Dem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Die geheime Wahl brachte folgendes Ergebnis:

Für die Beteiligung am Bieterverfahren stimmten 13 Gemeinderatsmitglieder. 4 sprachen sich dagegen aus.

Somit wird die Verwaltung der Gemeinde Essingen die Beteiligung am Bieterverfahren vorbereiten und zum 10.11.2023 abgeben.

TOP 3:

Standortauswahl für möglichen Klinikstandort eines Regionalversorgers

Nachdem der Gemeinderat sich mehrheitlich für die Beteiligung am Bieterverfahren ausgesprochen hat, wurde es erforderlich, die geeignete Fläche festzulegen. Durch den Eigenbetrieb Im-

mobilen Kliniken Ostalb wird ein sogenanntes „Bieterverfahren zur Suche/Auswahl eines geeigneten Grundstücks für den geplanten Klinikbau/Klinikneubau als Regionalversorger im Ostalbkreis im Auftrag des Ostalbkreises“ durchgeführt. Die Kriterien für das Bieterverfahren wurden der Gemeinde Essingen mit dem sog. „Pflichtenheft Grundstück“ Ende September mitgeteilt.

Bei der Bewertungsmatrix sind folgende Hauptkriterien (insges. 100 %) aufgeführt:

1. Grundstücksgröße und Zuschnitt	12,5 %
2. Planungsrechtliche Eckdaten	12,5 %
3. Grundstücksbeschaffenheit	10,0 %
4. Umfeld, Wohnortnähe, Anbindung	10,0 %
5. Einzugsgebiet, Patientenwanderung, Abdeckung in der Region	22,5 %
6. öffentliche Erschließung: Anbindung an das ÖPNV – und Straßen –/Wegenetz in der Region sowie an das Ver-/ Entsorgungsnetz	22,5 %
7. Beschaffungskosten	10,0%

Da in der Gemeinde Essingen ein entsprechender Standort für ein größeres Klinikum bislang nicht vorhanden ist, muss nun ein neuer, geeigneter Standort mit möglichst wenigen Sachzwängen/Einschränkungen entwickelt werden.

Die erforderliche Fläche des Standorts beträgt mindestens 8 ha. Um weitere langfristige Entwicklungsoptionen für den Standort sowie die Etablierung von ergänzenden kliniknahen/standortunterstützenden Drittnutzungen (wie zum Beispiel Kindertagesstätte/-garten, Gesundheitskaufhaus, Ärztehaus/MVZ, Patienten –/Besucher Hotel, medizinische Physiotherapie) zu ermöglichen, wird aktuell eine direkt anschließende Erweiterungsfläche von ca. 2 ha angedacht, die mit der Offerte anzubieten ist.

Weitere Kriterien sind insbesondere, dass eine bauliche Mindestnutzung (GFZ 2,40) oder keine Hochspannungsleitungen auf dem Grundstück vorhanden sind. Die Grundstücksfläche muss neben einem günstigen Zuschnitt einen Planungsspielraum für mindestens eine sechsgeschossige Bebauung (oberirdisch), zuzüglich einer Technikzentrale, zuzüglich eines Heliports sowie gegebenenfalls die Realisierung einer Tiefgarage oder eines mehrgeschossigen Parkhauses (gegebenenfalls mit Erweiterungsoptionen) berücksichtigen.

Von der Verwaltung werden nach einer Vorauswahl noch vier mögliche Standorte im Umfeld des vorgegebenen Suchkreises von 2 km um den optimalen Standort (Daimlerstr. 2/Stockert-Kreisel) vorgeschlagen. Es handelt sich um folgende Standorte:

1. Saukopf/Blümle/Galgenweg
2. Brühl/Galgenweg
3. Forst
4. Stockert

Die Standorte wurden bei der Klausurtagung des Gemeinderats am 20.10.2023 eingehend erörtert und diskutiert. Sämtliche Standortalternativen haben verschiedene Vor- und Nachteile. In der Gemeinderatssitzung wurden die 4 Standortalternativen detailliert vorgestellt und die Vor- und Nachteile beschrieben. Eine Festlegung/Entscheidung für einen bestimmten Standort wurde bislang nicht getroffen und soll nun nach einer Abwägung der unterschiedlichen Vor- und Nachteile festgelegt werden.

Ansicht der Verwaltung:

Aus der Sicht der Verwaltung erfüllt der Standort „Stockert“ am ehesten die Kriterien des Pflichtenhefts Grundstück.

Von besonderem Vorteil sind die direkte Nähe zum definierten Idealstandort (Daimlerstraße 2/Stockert-Kreisel) entsprechend der vom Landkreis gefertigten medizinisch – strategischen

Analyse für einen Regionalversorgerstandort. Des Weiteren ist die Fläche verkehrsmäßig sehr gut erschlossen/erschließbar und weist keine besonderen oder gravierenden ökologischen Hindernisse auf.

Der Neubau einer Klinik an einem neuen Standort bietet den sehr großen Vorteil, dass flüssiger gebaut werden kann und auch bei einer längeren Bauzeit die bisherigen Kliniken wie gewohnt weiter betrieben werden können. Sachzwänge und Rücksichtnahme auf Bestandsgebäude und den laufenden Betrieb sind hier nicht vorhanden.

Der Standort „Stockert“ ist von der Fläche mit ca. 12,5 ha ausreichend bemessen, sodass sich ein neues Klinikum samt Folgeeinrichtungen ohne weiteres realisieren lassen. Aufgrund der peripheren Lagen an einem dennoch integrierten Standort ist für jedwede Architektur Raum, Höhenbeschränkungen der Gebäude sind nicht problematisch oder gestalterische Sachzwänge werden nicht gesehen.

Es wurde daher vorgeschlagen, mit dem Standort „Stockert“ sich am Bieterverfahren des Landkreises für einen Regionalversorger Kliniken Ostalb zu beteiligen.

Herr Zorn von den Stadtlandingenieuren GmbH aus Ellwangen, die dieses Vorhaben begleiten, stellte anhand einer Bildpräsentation die einzelnen Standorte, ihre Vor- und Nachteile, vor. Nach eingehender Aussprache und Diskussion der Gemeinderäte wurde einstimmig (ein Gemeinderatsmitglied war befangen) dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt und das Gebiet „Stockert“ favorisiert.

TOP 4:

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Klinikum":

a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

c) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

d) Änderung des Flächennutzungsplanes

In seiner Sitzung am 25. Juli 2023 hat der Kreistag die Klinikstrukturreform im Ostalbkreis beschlossen und sich auf das Modell „Regionalversorgung“ mit den Bausteinen eines klinischen Regionalversorgers, zweier klinischer Grund-/Basisversorger (Mutlangen/ Schwäbisch Gmünd und Ellwangen) sowie eines ambulanten Gesundheitszentrums (Bopfingen) festgelegt. Aufgrund der Erreichbarkeit soll der klinische Regionalversorger an einem Standort innerhalb eines 5-km-Radiuses um Essingen angesiedelt und in diesem Suchraum ein geeignetes Grundstück gefunden werden. Die Grundstückssuche erfolgt anhand eines Bewerbungsprozesses, für den das Einreichen von Grundstücksofferten bis 10. November 2023 notwendig ist.

Da die Gemeinde Essingen im Mittelpunkt des Suchraumes liegt, wurden im Rahmen einer Klausurtagung durch den Gemeinderat bereits mögliche Standorte diskutiert und der Standort am „Steinriegel/Stockert“ als geeignet erachtet.

Vor diesem Hintergrund ist zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen für den Neubau eines Klinikums als Regionalversorger im Ostalbkreis sowie die daraus resultierenden Folgenutzungen Wohnen und Gewerbe die Aufstellung des Bebauungsplans „Klinikum“ erforderlich. Durch den Bebauungsplan werden Teilbereiche der bestehenden Bebauungspläne „Stockert Ost“ und „Stockert 1. Änderung“ überplant und die im Flächennutzungsplan bzw. in der aktuellen Fortschreibung bereits dargestellte geplante Gewerbefläche miteinbezogen. Darüber hinaus werden Flächen für die Wohnbauentwicklung berücksichtigt, um dem mit dem Klinikum einhergehenden steigenden Wohnflächenbedarf gerecht zu werden. Der Bebauungsplan stellt somit die zukünftige östliche Ortsrandgestaltung bis zur Grünzäsur/regionaler Grünzug dar.

Vorbereitende Bauleitplanung:

Im festgestellten Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Aalen – Essingen – Hüttlingen ist der Planbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird. Diese ist im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB vorgehen.

Bebauungsplanverfahren

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB ist mit der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ein förmlicher Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss soll zunächst der Name des Bebauungsplanes beschlossen werden. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss soll der Abgrenzungsplan vom 25.10.2023 (gefertigt vom Planungsbüro stadtländingenieure GmbH, Ellwangen) beschlossen werden.

Im nächsten Verfahrensschritt soll eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf erfolgen. Diese Bürgerbeteiligung ist als förmlicher Verfahrensschritt vorgesehen

Die Verwaltung schlägt vor, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung und einer Informationsveranstaltung durchzuführen, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben wird. Der genaue Ort, sowie der Termin werden von der Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen bekannt gegeben.

Weiterhin sollen parallel die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 1 BauGB zu der Planung gehört werden.

Der Gemeinderat stimmte auch hier einstimmig (ein Gemeinderatsmitglied war befangen) dem Vorschlag der Verwaltung zu.

TOP 5

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Klinikum“

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll ein Standort für eine zentrale Regionalversorgungsklinik sowie Folgeeinrichtungen ausgewiesen werden, sowie begleitend weitere Flächen für Gewerbe und Wohnen.

Zur Durchsetzung der planerischen Absichten der Gemeinde Essingen ist es daher erforderlich, die Sicherungsinstrumente des Baugesetzbuches anzuwenden. Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Areal des Bebauungsplans „Klinikum“ festzusetzen und anschließend mit der Aufstellung des Bebauungsplans fortzufahren.

Wesen der Veränderungssperre:

Da der Bebauungsplan erst Bindungswirkung ab seiner Rechtskraft entfaltet, besteht die Gefahr, dass die Bauaufsichtsbehörde auch zulässige Vorhaben zwischenzeitlich genehmigen muss, die im Widerspruch zu den städtebaulichen Zielen eines Bebauungsplans stehen. Diese Gefahr besteht besonders in Bestandsgebieten.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber ein Sicherungsinstrument für die Bauleitplanung an die Hand gegeben. Mit der Veränderungssperre, die von der Gemeinde als Satzung beschlossen wird, besteht für den künftigen räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein generelles Veränderungsverbot. Dies gilt insbesondere für eine bauliche Nutzung der Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre. So hat die Veränderungssperre zwangs-

läufig die Zurückweisung von Bauanträgen sowie Anträgen auf Baubescheid und Teilungsgenehmigung für Vorhaben und Teilungen, die der zugrundeliegenden Planung zuwiderlaufen, zur Folge.

Der Erlass einer Veränderungssperre ist an restriktive Voraussetzungen geknüpft. Er setzt zunächst einen förmlichen und rechtswirksamen Beschluss der Gemeinde zur Aufstellung eines Bebauungsplans voraus.

Darüber hinaus knüpft die Rechtsprechung an den Erlass einer Veränderungssperre die Voraussetzung, dass der künftige Planbereich des Bebauungsplans erkennbar sein muss und die Planungsziele wenigstens in den Grundzügen vorliegen. Dies ist der Fall.

Die Veränderungssperre muss zur Sicherung der Planung erforderlich sein, etwa wenn zu befürchten ist, dass die Planungsziele des Bebauungsplans wegen konkret anstehender Bauvorhaben, auf deren Zulassung ein Rechtsanspruch besteht, nicht realisiert werden können. Weiterhin ist neben der planerischen Erforderlichkeit beim Erlass einer Veränderungssperre der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Grundsätzlich gilt die Veränderungssperre laut § 17 Abs. 1 BauGB zwei Jahre. Sie kann um ein Jahr und – unter besonderen Umständen nach Absatz 2 – um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich ist. Sie ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind, etwa wenn das eingeleitete Bebauungsplanverfahren nicht weitergeführt wird.

Nach Ansicht der Verwaltung sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Klinikum“ gegeben.

Ein formeller Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Klinikum“ soll in der Gemeinderatsitzung am 31.10.2023 gefasst werden. Das räumliche Ausmaß der Veränderungssperre ist durch den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans definiert und die Notwendigkeit zur Vermeidung einer städtebaulich ungeordneten Entwicklung, insbesondere der Ansiedlung störender Betriebe oder einer zufälligen Bebauung, die eine Planung nach geordneten städtebaulichen vereiteln würde.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Klinikum“, wie in der Anlage dargestellt, zu beschließen und die Planung für das Gebiet zügig voranzubringen.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig (ein Gemeinderatsmitglied war befangen) dem Vorschlag der Verwaltung zu.

TOP 6

Anordnung einer Baulandumlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans "Klinikum"

Der Gemeinderat hat in der Sitzung für das Gebiet "Klinikum" in der Gemarkung Essingen ein Bebauungsplanverfahren nach §2 Abs. BauGB eingeleitet.

Das Gebiet "Klinikum" ist im gesamten in das Flurbereinigungsverfahren Mögglingen (B29) einbezogen und ist im weiteren Verlauf, in Absprache mit der Flurbereinigungsbehörde, aus dem laufenden Flurbereinigungsverfahren Mögglingen (B29) auszuschließen.

Zur Erschließung und Neugestaltung des Gebietes "Klinikum" müssen die bebauten und unbebauten Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form

und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Grundstücke müssen so gestaltet werden, dass nach dem Bebauungsplan baureife Grundstücke entstehen. Diese Neuordnung geschieht mittels eines Umlegungsverfahrens nach den §§ 45 ff BauGB.

Zur Abwicklung des Umlegungsverfahrens, sollte aus Sicht der Verwaltung nun die Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet werden.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig (ein Gemeinderatsmitglied war befangen) dem Vorschlag der Verwaltung zu.

TOP 7:

Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben

Kein Anfall

TOP 8:

Anfragen der Gemeinderäte

Ein Gemeinderat wollte wissen wer die Grundstücksverhandlungen führen wird, sollte der Kreistag sich für den Standort Essingen entscheiden. Diese Verhandlungen werden durch die Verwaltung, die Landsiedlung, den Umlegungsausschuss sowie der Flurbereinigungsbehörde geführt werden, so der Bürgermeister.

Die Anzahl der Eigentümer ist noch nicht festgestellt. Der Gemeinderat äußerte die Befürchtung, dass die Grundstückspreise erheblich ansteigen werden.

Die Sitzung endete um 20:40 Uhr